



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Wolfgang Sablatnig, BA
Mediensprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel +43 (1) 531 22 1006
mediensprecher@vfgg.gv.at

Presseinformation

Auch Elektroautos müssen für saubere Luft bremsen

Auch Lenker von Elektroautos müssen auf Autobahnen die Tempolimits gemäß dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) einhalten. Diese Position hat der Verfassungsgerichtshof am 23. Februar 2017 bekräftigt. Anlass des Beschlusses war die Beschwerde des Besitzers eines E-Autos. Er machte geltend, dass sein Fahrzeug keine Luftschadstoffe ausstoße und ein entsprechendes Tempolimit auf der Westautobahn bei Linz ihn daher nicht betreffe. Der Gerichtshof widersprach.

Der Beschwerdeführer war im April 2015 mit 115 statt der erlaubten 100 Stundenkilometer gefahren. Seitens der zuständigen Bezirkshauptmannschaft kam er mit einer Ermahnung statt einer Strafe glimpflich davon. Er beschritt dennoch den Rechtsweg, zuerst zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und nunmehr zum VfGH.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber bereits 2011 festgestellt, dass es nicht unsachlich ist, wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß IG-L nicht nach Fahrzeugarten und ihrem Schadstoffausstoß unterscheidet. Unterschiedliche Tempolimits für Pkw würden den Verkehrsfluss beeinträchtigen und damit die Verkehrssicherheit gefährden. Außerdem käme es zu einem „ungleichmäßigen Geschwindigkeitsverlauf“. Und weiter: „Dadurch würde die Geschwindigkeitsbeschränkung aber ihren emissionsreduzierenden Effekt wenigstens teilweise verlieren.“

2015 dann lehnten der Verfassungsgerichtshof und in der Folge der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eines Lenkers ab, der mit einem Elektroauto Tempo 80 im Raum Salzburg missachtet hatte.

Im aktuellen Fall nun hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde mangels Aussicht auf Erfolg abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Beschwerde abgetreten.

Entscheidung E 70/2017 vom 23. Februar 2017

Presseinformation vom 5. April 2017

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
E 70/2017-10
23. Februar 2017

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Georg LIENBACHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Alexander FORSTER

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des *****, *****, *****,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Schleiner, Führichgasse 6, 1010 Wien,
gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.
November 2016, Z LVwG-500189/12/Kü/TO, in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

Die Beschwerde behauptet die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG wegen Anwendung der als verfassungswidrig erachteten Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 West Autobahn angeordnet wird, LGBl. 101/2008. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu diesen Rechten lässt ihr Vorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen, aber auch die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Es ist nicht unsachlich, wenn der Landeshauptmann gestützt auf das Immissionsschutzgesetz – Luft durch Verordnung eine immissionsbedingte einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung erlässt, ohne dabei zwischen einzelnen Fahrzeuggattungen und deren jeweiligem Schadstoffausstoß zu differenzieren (vgl. VfSlg. 19.498/2011).

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 23. Februar 2017

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dr. FORSTER